

Anhang: Übersicht über die heute gültigen Konkordate und Vereinbarungen

Stand September 2021

Konkordat/ Vereinbarung		Bemerkungen
Grundlage		
Rahmenvereinbarung für die kantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 (SRL Nr. 15)		<p>Grundsätze und Verfahren von interkantonalen Vereinbarungen mit Lastenausgleich in Form einer gemeinsamen Trägerschaft oder eines Leistungskaufs.</p> <p>Gemäss Artikel 10 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG; SR 613.2) kann die Bundesversammlung die Kantone in den Aufgabenbereichen gemäss Artikel 48a Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichten (Allgemeinverbindlicherklärung oder Beteiligungspflicht).</p>
Zivilrecht		
Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004 (SRL Nr. 200a)		<p>s. auch Ausführungsbestimmungen der ZBSA betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 16. September 2005 (SRL Nr. 202a)</p> <p>s. auch Ausführungsbestimmungender ZBSA über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005 (SRL Nr. 875)</p>
Übereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und Luzern betreffend die gegenseitige Kenntnissgabe von Handänderungen an Liegenschaften vom 10. / 19. April 1905 (SRL Nr. 217)		
Strafvollzug		
Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (SRL Nr. 325)		Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag plus einem Beitrag nach Einwohnerzahl.
Polizei		
Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009 (SRL Nr. 352)		
Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 / 2. Februar 2012 (SRL Nr. 353)		

Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) vom 2. April 2009 (SRL Nr. 354)		
Konkordat über Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 25. Juni 2003 (SRL Nr. 355)		Die Leistungspauschale wird nach einem Verteilschlüssel auf die elf Kantone aufgeteilt: - 70% Tragfähigkeitsprinzip (Teilnehmer letzte 4 Jahre; Einwohnerzahl; Korpsgrösse) - 30% Verursacherprinzip (Teilnehmer im Vorjahr) und kann deshalb von Jahr zu Jahr variieren.
Bildung		
Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (SRL Nr. 401)		Kosten der Konkordatstätigkeit nach Massgabe der Einwohnerzahl
Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (SRL Nr. 401d)		Keine Kosten
Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsbeschlüssen vom 18. Februar 1993 (SRL Nr. 401m)		Kosten Konkordatstätigkeit nach Massgabe der Einwohnerzahl
Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013 (SRL Nr. 404)		Kosten für die SHK setzen sich wie folgt zusammen: - Beitrag SHK - Beitrag Schweizerischer Akkreditierungsrat - Beitrag AAQ (Schw. Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung)
Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (SRL Nr. 446)		Beiträge hängen von der Anzahl Luzerner Lernenden ab und können nicht genau beziffert werden.
Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 (SRL Nr. 450)		
Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011 (SRL Nr. 520)		Beiträge hängen von der Anzahl Luzerner Studierenden ab und können nicht genau beziffert werden.
Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung vom 14. Dezember 2012 (SRL Nr. 520a)		
Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003 (SRL Nr. 535)		Beiträge hängen von der Anzahl Luzerner Studierenden ab und können nicht genau beziffert werden. Die FHV regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den Fachhochschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern von Fachhochschulen leisten. Sie sichert dem Kanton die Beiträge für ausserkantonale Studierende der Hochschule Luzern und regelt die Abgeltungen, die

		der Kanton für seine Studierenden an anderen Fachhochschulen zu leisten hat.
Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (SRL Nr. 570)		Keine Kosten
Kultur		
Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 (SRL Nr. 596)		Die Kosten der Geschäftsstelle interkantonalen Kulturlastenausgleich werden bezahlt von den Standortkantonen Luzern und Zürich und jährlich neu ermittelt auf Basis des Aufwands der Geschäftsstelle. Für den Kanton Luzern ergeben sich Nettoeinnahmen von ca. 3 Mio. Franken pro Jahr.
Finanzen		
Konkordat zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 (SRL Nr. 660)		Der Geltungsbereich dieses Konkordats ist bei den direkten Steuern durch das später geschaffene Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 942.14) teilweise überlagert worden.
Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 (SRL Nr. 676)		
Gegenrechtsvereinbarungen betreffend die gegenseitige Befreiung von Erbschafts- und Schenkungssteuern		Diese Vereinbarungen verursachen keine wiederkehrenden Kosten oder Beiträge, führen aber zu Steuerausfällen, die durch entsprechende Steuerbefreiungen in anderen Kantonen in etwa kompensiert werden dürften. Vgl. Luzerner Steuerbuch Band 3, §11 Nr. 1: Steuerbefreiungen, Ziff. 1.5 Liste der Gegenrechtsvereinbarungen betreffend die gegenseitige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Zuwendungen an öffentliche, gemeinnützige oder kirchliche Institutionen
Personelles		
Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz (VWB- Vereinbarung) aus dem Jahr 2005		Beiträge hängen von der Anzahl Seminarteilnehmende aus dem Kanton Luzern ab.
Umwelt		
Interkantonale Vereinbarung über die Gründung einer interkantonalen Umweltagentur vom 1. Juni 2003 (SRL Nr. 700a)		Gemeinsame Firma InNet Monitoring AG, Sitz in Altdorf, Gründung 2004 Kosten gemäss Leistungsvereinbarung (Basisleistungsauftrag)

Vereinbarung über gemeinsame Gewässerschutzvorkehrungen für den Vierwaldstättersee vom 21. November 1985 (SRL Nr. 704)		Erfolgreiche Aufwertung und Verbesserung des Ökosystems Vierwaldstättersee
Konkordat betreffend den Fischfang im Hallwyler-See vom 25. Juni und 11. Juli 1894 (SRL Nr. 722)		Gemäss § 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) müssen die beteiligten Kantone die Fischerei bei interkantonalen Gewässern einheitlich regeln. Das veraltete Konkordat wurde vom Kanton Aargau per 31. Dezember 2021 einseitig gekündigt (gemeinsam beschlossenes Vorgehen) und wird derzeit neu aufgesetzt. Das neue Konkordat soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten.
Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 1. April 1970 (SRL Nr. 723)		Dito Projektkosten und Kostenanteil an den Betrieb und Unterhalt der Fischzuchtanlage Walchwil sind in den jährlichen Beiträgen enthalten. Die nachhaltige Nutzung der Fischbestände wird sichergestellt. Ab 2025 entfallen grosse Teile der bisherigen Kosten zur Amortisation und Verzinsung der 1999 in Betrieb genommenen gemeinsamen Brutanlage Walchwil. S. auch Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 23. Mai 1996 (SRL Nr. 723a)
Interkantonale Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 29. September 1978 (SRL Nr. 724)		Dito Die Projektkosten sind inbegriffen. Die nachhaltige Nutzung der Fischbestände wird sichergestellt. Der Beitrag wird durch Einnahmen aus dem Fischereiregal gedeckt. S. auch Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 4. Juni 2008 (SRL Nr. 724b)
Vereinbarung (gerichtlicher Vergleich) zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Nidwalden über die Hoheits- und Fischereigrenzen im Vierwaldstättersee vom 20. März 1967 (SRL Nr. 724a)		Keine Kosten
Bauwesen		
Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (SRL Nr. 733a)		Keine Kosten
Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)		

vom 22. September 2005 / 26. November 2010 (SRL Nr. 737)		
Wasserbau und Wasserwirtschaft		
Interkantonale Vereinbarung über die Regulierung des Abflusses des Vierwaldstättersees vom 19. Oktober 2006 (SRL Nr. 763)		S. auch Reglement für die Regulierung des Vierwaldstättersees an der Reusswehranlage in Luzern (Wehrreglement) vom 3. Juli 2007 (SRL Nr. 764)
Verkehr		
Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft, einerseits, und 1. dem Regierungsrate des Kantons Luzern, 2. dem Regierungsrate des Kantons Aargau, andererseits, betreffend die Benützung der Seetalstrasse durch die Bahn vom 7. März 1923 (SRL Nr. 785)		
Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (SRL Nr. 786)		Ohne Konkordat müssten diese Aufgaben durch die Dienststelle rawi mit rund 200 Stellenprozenten wahrgenommen werden.
Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee vom 20. Juni 1997 (SRL Nr. 793)		Keine Kosten
Vereinbarung zwischen den Kantonen Luzern und Aargau über den Vollzug der Schifffahrtsvorschriften auf dem luzernischen Teil des Hallwilersees vom 10. / 18. November 2009 (SRL Nr. 794)		
Heilmittel		
Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971 (SRL Nr. 832)		Durch Fusion der Interkantonalen Kontrollstelle (IKS) mit der Facheinheit Heilmittel des Bundesamtes für Gesundheit entstand am 1. Januar 2002 die Swissmedic. Seither ist die Kontrolle von Heilmitteln Bundesangelegenheit.
Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorates vom 16. Juli 2003 (SRL Nr. 832a)		Anschubfinanzierung geleistet, seither selbsttragend.
Kranken- und Unfallversicherung		
Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vom 14. März 2008 (SRL Nr. 865d)		Nachdem alle 26 Kantone der Vereinbarung beigetreten sind, ist sie am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Kantone vereinbaren im Interesse einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlich erbrachten medizinischen Versorgung die Sicherstellung der Koordination der Konzentration der hochspezialisierten Medizin. Neben nicht bezifferbaren Minderausgaben fallen jährlich Kosten für den Koordinationsaufwand an: Fachorgan und Sekretariat.

Sozialhilfe und Krankenfürsorge		
Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (SRL Nr. 894a)		Die Heimvereinbarung hat aktuell keine Wirkung nach Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), s. unten.
Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2002 / 14. September 2007 / 23. November 2018 (SRL Nr. 896)		<p>Beiträge an ausserkantonale IVSE- und nicht IVSE-Betriebe für die Betreuung von Luzerner Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.</p> <p>Der Kanton Luzern ist der IVSE in allen Bereichen beigetreten:</p> <p>A) Sanitäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.</p> <p>B) Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20). Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Art. 16 und 17 IVG erbringen, fallen nicht unter diese Vereinbarung.</p> <p>C) Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich</p> <p>D) Sonderschulen</p>
Handel		
Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998 (SRL Nr. 949)		
Lotteriewesen		
Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019 (SRL Nr. 992)		Die Ausschüttungen werden im Kanton Luzern durch verschiedene Vergabestellen vorgenommen. Die jährlichen Bearbeitungskosten sind nicht bekannt.
Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK) vom 20. Mai 2019 (SRL Nr. 992a)		